

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenabwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22 in 48147 Münster auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gebiet der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der kreisfreien Stadt Münster.

§ 2 Verbote

Aufgrund der Akutgefahren sowie der Folgegefahren durch das Sturmereignis „Friederinke“ am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 31.01.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung oder Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Hinweise

1. Gemäß § 4 LFoG NRW sind weitere Sperrungen außerhalb der Sperrkulisse (§ 1) auf Antrag der WaldbesitzerInnen möglich.
2. Für einzelne Waldgebiete innerhalb der Sperrkulisse können auf Antrag der WaldbesitzerInnen Befreiungen von den Vorschriften dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erteilt werden.

Münster, den 19.01.2018



.....
i. A. Heinz-Peter Hochhäuser